

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 9\]](#), S.9) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S., ber. [\[Nr. 38\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Funktion des Kreisbrandmeisters sowie ihrer Stellvertreter kann nach § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 BbgBKG hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Die Funktionen des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter werden beim Landkreis Prignitz im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen. Diese Personen erhalten damit eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung (§ 29 Abs. 3 S.1 und S. 2 BbgBKG)

§ 2 Höhe Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister:

Aufwandsentschädigung: 365,00 €

die Stellvertretenden Kreisbrandmeister:

Aufwandsentschädigung: 220,00 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters des Landkreises Prignitz werden dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ein geeignetes Einsatzfahrzeug und fachspezifische Arbeitsmittel zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Näheres zur organisatorischen Wahrnehmung der Funktion als Kreisbrandmeister, insbesondere Allgemeine Aufgaben und Pflichten, Berichtspflichten, Überprüfungen, Nutzung bereitgestellter Ausrüstung und dienstlichen Abstimmungen, regelt der Landrat durch Dienstanweisung. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft kann der Kreisbrandmeister das Einsatzfahrzeug innerhalb des Landkreises Prignitz auch bei privaten Verrichtungen und Wegen mit sich führen.

(4) Den Stellvertretenden Kreisbrandmeistern steht bei Fahrten außerhalb des Landkreises Prignitz kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienstort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird. Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes für die Abrechnung der Reisevergütung. Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche

Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt dann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

§ 3 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 wird monatlich gezahlt. Die Erstattung der Reisekostenvergütung nach § 2 Abs. 4 S. 3 erfolgt auf Antrag.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird.

§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für jeden darüberhinausgehenden Monat die Aufwandsentschädigung, die dem Kreisbrandmeister zusteht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz tritt rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Perleberg, 25.06.2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz